FeG Deutschland

BEWEGT VON GOTTES LIEBE BAUEN WIR LEBENDIGE GEMEINDEN

LEITLINIEN FÜR MENTOREN UND MENTORINNEN IN DER BEGLEITUNG VON PASTORALEN DIENSTANFÄNGERN UND DIENSTANFÄNGERINNEN

1. Die Mentorenschaft soll der Dienstanfängerin / dem Dienstanfänger eine persönliche Begleitung ermöglichen und dazu helfen, dass der Berufseinstieg gelingt. Im Fokus stehen dabei die praxisnahen Fragen der beruflichen Fachlichkeit, die Klärung von Rollen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Eine Orientierung der Themenfelder bietet der Kompetenzbogen für Pastoren und Pastorinnen, der auch im Dienstanfängerauswertungsgespräch Verwendung findet.

2. Die Zeit der Mentorenschaft ist – laut Ordnung für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen – auf zwei Jahre festgesetzt. Entsprechendes gilt für Pastoren und Pastorinnen, die von anderen Ausbildungsstätten über das Kandidatenjahr in den Bund gekommen sind bzw. für „Quereinsteiger“, die am Kontaktstudium teilnehmen oder berufsbegleitend den Master an der Theologischen Hochschule machen.

3. Der Mentor, bzw. die Mentorin wird vom regional zuständigen Bundessekretär, der regional zuständigen Bundessekretärin in Absprache mit der Dienstanfängerin/ dem Dienstanfänger ausgewählt. Mindestens einmal im Monat sollte eine Kontaktaufnahme zwischen der Dienstanfängerin / dem Dienstanfänger und dem Mentor, bzw. der Mentorin erfolgen. Mindestens alle zwei Monate sollte eine persönliche Begegnung stattfinden.

4. Bei auftretenden Schwierigkeiten in der Mentorenbeziehung ist der regional zuständige Bundessekretär, die regional zuständige Bundessekretärin zu informieren.

5. Vergütungen für die Mentorentätigkeit können durch den Bund nicht erfolgen. Der Bund ist aber bereit, Fortbildungsmaßnahmen für die Mentorentätigkeit zu fördern (max. Gesamtsumme 500 Euro), die in der Bundesgeschäftsstelle beantragt werden können.

6. Erfolgt während der Mentorenschaft bei einem der beiden Partner ein Dienstortwechsel, so muss unter Einbeziehung des zuständigen Bundessekretärs, der zuständigen Bundessekretärin überlegt werden, ob die Begleitung der Dienstanfängerin / des Dienstanfängers vom neuen Wohnsitz aus fortgesetzt werden kann.